

Kollektive versus individuelle Religionsfreiheit : was ist gerecht?

Autor(en): **Kirschschräger, Peter G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg**

Band (Jahr): **67 (2020)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1047496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PETER G. KIRCHSCHLÄGER

Kollektive versus individuelle Religionsfreiheit – was ist gerecht?

1. EINLEITUNG: DAS RECHT AUF GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT

Für ein gerechtes Verständnis des Verhältnisses zwischen Kollektiv und Individuum insbesondere hinsichtlich des Platzes und der Rolle der Einzelnen und des Einzelnen innerhalb bzw. für die Gemeinschaft ist das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit herbeizuziehen, da sowohl das Kollektiv als auch das Individuum seinen Schutz sowie die für die vorzunehmende Verhältnisbestimmung relevante Differenz der Menschen seine Förderung genießt. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948) umfasst:

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“¹

Als Teil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und somit als Element dieses politischen Programms erlangt das Menschenrecht auf Religionsfreiheit als Artikel 18 des UN-Paktes II von 1966 schließlich rechtliche Verbindlichkeit. Auch später folgende Menschenrechtsverträge beinhalten das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, so zum Beispiel die UN-Kinderrechtskonvention von 1989. Dem Schutz dieses Rechts unterliegt die Freiheit der Gedanken, des Gewissens, der Religion, die Nichtdiskriminierung aufgrund des Glaubens und der Religion, die Freiheit, keiner Religion anzugehören, die öffentliche Praxis des Glaubens und der Religion.² So sind durch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit theistische, nicht theistische und atheistische Anschauungen und das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu be-

¹ Vgl. dazu ausführlicher HEIMBACH-STEINS, Marianne: *Religionsfreiheit. Ein Menschenrecht unter Druck*. Paderborn: Ferdinand Schöningh 2012; BIELEFELDT, Heiner: *Freedom of Religion or Belief. A Human Right under Pressure*, in: *Oxford Journal of Law and Religion* 1 (2012), 15–35; KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Religionsfreiheit. Ein Menschenrecht im Konflikt*, in: *Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie* 60 (2013) 2, 353–374.

² Vgl. KÄLIN, Walter/MÜLLER, Lars/WYTTENBACH, Judith (Hgg.): *Das Bild der Menschenrechte*. Baden: Lars Müller Publisher 2004, 404–429.

kennen, geschützt.³ Grundfreiheiten der „spirituellen und intellektuellen Sphäre“⁴, geistige Entfaltungsmöglichkeiten des Menschen sowie ein religiöser und weltanschaulicher Pluralismus⁵ werden demzufolge als menschenrechtsrelevant definiert und entsprechendem Menschenrechtsschutz unterstellt.

Die mit dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geschützten Grundfreiheiten weisen in Bezug auf das „forum internum“ vorbehaltlose und notstandsfeste Geltung auf.⁶

„Moreover, it is generally agreed that within the ambit of freedom of religion or belief the forum internum, i.e. the internal dimension of a person’s religious or belief related conviction, enjoys absolute protection. Consequently, the right to conversion (in the sense of changing one’s own religion or belief) has the rank of an absolutely protected right within freedom of religion or belief and does not permit any limitations or restrictions for whatever reasons.“⁷

Grenzen für diese Grundfreiheiten können im Bereich des „forum externum“ (zum Beispiel mit Bezug auf Gottesdienst, religiöse Riten und Praktiken, Religionsunterricht und sonstige Formen religiöser Unterweisung, aber auch auf Verweigerung lebenserhaltender Behandlungsmaßnahmen aus religiösen Gründen) „an den Freiheiten der anderen oder an den (auf Verfassungsebene verankerten) Wertgrundlagen politischer Gemeinschaften“⁸ entstehen.⁹ „Dass nicht jede im Namen einer Religion begründete Praxis als solche schon zu achten und zu schützen ist, bedarf keiner ausgefeilten Begründung. [...] Denn auch religiöse Überzeugungen können unbedingt geltende ethische Ansprüche nicht suspendieren.“¹⁰ Dementsprechend wurde das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religions-

³ Vgl. WALTER, Christian: *Religions- und Gewissensfreiheit*, in: GROTHE, Rainer/MARAUHN, Thilo (Hgg.): *EMRK/GG – Konkordanzkommentar*. Tübingen: Mohr Siebeck 2006, 817–894.

⁴ KÄLIN, Walter/KÜNZLI, Jörg: *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2008, 57.

⁵ Vgl. KOTZUR, Markus: *Gewissens-, Religions-, Meinungsfreiheit*, in: POLLMANN, Arnd/LOHMANN, Georg (Hgg.): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: J.B. Metzler 2012, 251–255.

⁶ Vgl. KOTZUR: *Gewissens-, Religions-, Meinungsfreiheit*, 252.

⁷ BIELEFELDT, Heiner: *Statement by the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, during the 67th session of the General Assembly in New York*, <https://newsarchive.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=12799&LangID=E> (31.02.2019).

⁸ Vgl. KOTZUR: *Gewissens-, Religions-, Meinungsfreiheit*, 252–253.

⁹ Vgl. GUNN, Jeremy T: *Permissible Limitations on the Freedom of Religion or Belief*, in: WITTE, John Jr./GREEN, Christian M. (Hgg.): *Religion and Human Rights. An Introduction*. Oxford: Oxford University Press 2012, 254–268.

¹⁰ GOERTZ, Stephan: *Von der Religionsfreiheit zur Gewissensfreiheit. Erwägungen im Anschluss an Dignitatis humanae*, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 119 (2010), 235–249, hier 238; Vgl. dazu auch MAHLMANN, Matthias: *Vielfalt der Religionen, Einheit der Gleichheit?*, in: KOKOTT, Juliane/MAGER, Ute (Hgg.): *Religionsfreiheit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Spannungen und ungelöste Konflikte*. Tübingen: Mohr Siebeck 2014, 3–33.

freiheit als spezifisches Menschenrecht in den Kanon der Menschenrechte eingebettet und steht daher in Beziehung zu und nicht über den anderen Menschenrechten.

Für das Verständnis des Zusammenspiels der spezifischen Menschenrechte des Kanons der Menschenrechte dienen die Prinzipien der Unteilbarkeit und der Interdependenz als normative Grundlage. Das Prinzip der Unteilbarkeit besagt, dass der Katalog der Menschenrechte implizit zusammengehört, d.h. dass die Menschenrechte unteilbar sind.¹¹ Unteilbar bezieht sich dabei nicht auf ihre Beschaffenheit und darauf, dass man sie nicht unterteilen kann, sondern dass man alle Teile realisieren muss und nicht nur einen Teil. Daraus folgt, dass immer der optimale Schutz aller Menschenrechte verfolgt werden muss. Diese Unteilbarkeit der Menschenrechte lässt sich zum einen mit den Menschenrechten an sich begründen, denn eine Trägerin bzw. ein Träger von Menschenrechten kann die Menschenrechte nicht nur selektiv haben, sondern ist Trägerin bzw. Träger von allen Menschenrechten.

Zum anderen schützt jedes spezifische Menschenrecht ein essentielles Element bzw. einen essentiellen Bereich der menschlichen Existenz von Menschenrechtsrelevanz. Daraus folgt, dass ein spezifisches Menschenrecht erst dort an seine Grenzen stößt, wo es nicht mehr im Einklang mit anderen Menschenrechten oder mit den Menschenrechten von anderen steht.

Dieses Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte schließt aus, dass eine mögliche Spannung zwischen zwei spezifischen Menschenrechten auf Kosten der Geltung des einen oder des anderen gelöst werden darf. Es erteilt der Rede von einem Konflikt zwischen zwei Menschenrechten eine Absage und propagiert ein Verständnis des Nebeneinanders aller Menschenrechte.

Dieses Verständnis des Nebeneinanders aller Menschenrechte aller Menschen lässt es nicht zu, Menschenrechte angesichts von angeblichen Konflikten abzuschwächen, zu verwässern, zu unterwandern oder gegeneinander auszuspielen, sondern versteht alle Menschenrechte aller Menschen Hand in Hand.

Das Prinzip der Interdependenz besagt, dass sich die spezifischen Menschenrechte gegenseitig bedingen. Angesichts von konkreten diesbezüglichen Herausforderungen und Problem- und Fragestellungen, die den Verdacht eines Konflikts zwischen spezifischen Menschenrechten aufkommen lassen bzw. nach Antworten hinsichtlich der Balance zwischen einzelnen Rechten rufen, bedeutet dies erstens, dass jeweils das eine Recht vom anderen Recht abhängig und die spezifischen Menschenrechte in den jeweils

¹¹ Vgl. dazu LOHMANN, Georg/GOSEPATH, Stefan/POLLMAN, Arndt/MAHLER, Claudia/WEIB, Norman: *Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?* (= Studien zu Grund- und Menschenrechten). Potsdam: Universitätsverlag Potsdam 2005, 11.

anderen Menschenrechten enthalten sind. Zum Beispiel erweist sich das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit bei der Realisierung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit als bedeutsam für die Bildung eines für die kritische Diskussion über Religion förderlichen Kontextes und umfasst eine intensive Auseinandersetzung und Kritik von religiösen Lehren und Praktiken.¹²

Dieses Nebeneinander der Menschenrechte aller Menschen umfasst zweitens, dass die Menschenrechte an sich und die anderen spezifischen Menschenrechte das Verständnis des jeweiligen spezifischen Menschenrechts prägen. Der Inhalt der einzelnen spezifischen Menschenrechte wird durch die Menschenrechte an sich (zum Beispiel dass allen Menschen dieses spezifische Recht zusteht) und durch die anderen spezifischen Menschenrechte (zum Beispiel wie das Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft zu denken ist)¹³ beeinflusst.

Drittens definieren jeweils die Menschenrechte an sich und die anderen spezifischen Menschenrechte die Grenzen des jeweiligen spezifischen Menschenrechts. Für das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit legt zum Beispiel das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit eine Grenze fest, sodass nicht jede Kritik als Verletzung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verstanden werden darf.¹⁴ Für das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit bildet das Recht auf Religionsfreiheit eine Schranke. Denn es gibt Formen von Meinungsäußerung, die nicht mit anderen Menschenrechten zu vereinbaren sind. Gleichzeitig bildet das Recht auf Nichtdiskriminierung eine Schranke für das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit. Das Recht auf Meinungsfreiheit beinhaltet zwar auch die Äußerung von Ansichten und Meinungen, die verletzen, schockieren oder stören.¹⁵ Es gibt aber Formen von Meinungsäußerung und Information, die nicht mit anderen Menschenrechten zu vereinbaren sind,¹⁶ zum Beispiel Kinderpornographie, Hassrede¹⁷ und die Aufhetzung zum Rassenhass.¹⁸ Diese Auswahl wird damit be-

¹² Vgl. BIELEFELDT, Heiner/LA RUE, Frank/MUIGAI, Githu: *OHCHR expert workshops on the prohibition of incitement to national, racial or religious hatred. Expert workshop on Asia-Pacific (6–7 July 2011, Bangkok)*, http://www2.ohchr.org/english/issues/opinion/articles1920_iccpr/docs/expert_papers_Bangkok/SRS_submissionBangkokWorkshop.pdf (31.01.2019).

¹³ Vgl. Artikel 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948.

¹⁴ Vgl. BIELEFELDT/LA RUE/MUIGAI: *OHCHR expert workshops*, 13.

¹⁵ Vgl. LA RUE, Frank: *Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, 17th session of the Human Rights Council in Geneva*, http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/a.hrc.17.27_en.pdf (31.01.2019).

¹⁶ Vgl. LA RUE: *Report of the Special Rapporteur*, Artikel 25.

¹⁷ Vgl. LA RUE: *Report of the Special Rapporteur*, Artikel 25.

¹⁸ Vgl. UN Human Rights Committee: *General Comment 11: Prohibition of propaganda for war and inciting national, racial or religious hatred*,

gründet, dass sie andere Menschenrechte und/oder die Menschenrechte von anderen verletzen würden. Jede diesbezügliche Einschränkung muss jedoch Hand in Hand mit dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit gehen, sie muss menschenrechtlich begründet sein,¹⁹ und sie muss in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sein.²⁰

Die Menschenrechte als Teil der Verfassung eines säkularen Rechtsstaates bildet eine Friedensgrundlage für das Zusammenleben verschiedener Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Denn es gilt für den Rechtsstaat die Herausforderung zu meistern: „Wie kann eine stabile und gerechte Gesellschaft freier und gleicher Bürger, die durch vernünftige und gleichwohl einander ausschließende religiöse, philosophische und moralische Lehren einschneidend voneinander getrennt sind, dauerhaft bestehen?“²¹ In den Händen des Staates liegt die primäre Verantwortung für die Achtung, den Schutz, die Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte – auch gegenüber bzw. in nichtstaatlichen Akteuren (wie zum Beispiel Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften).

2. KOLLEKTIVE UND INDIVIDUELLE RECHTE

Können aber Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Bezug auf Gerechtigkeit ihre kollektive Religionsfreiheit nicht geltend machen, um sich vor staatlichen Interventionen zum Schutz und zur Durchsetzung der Menschenrechte in ihren Gemeinschaften zu schützen? Befreit kollektive Religionsfreiheit nicht die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als nichtstaatliche Akteure von einer auf die Menschenrechte bezogenen Verantwortung und erlaubt es ihnen als gerechtes Vorgehen, ihren Glaubenden einen mit individuellen Menschenrechtsverletzungen verbundenen Platz im eigenen Kollektiv zuzuweisen? Beispielsweise entspricht es ja der ständigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass Art. 9 in Verbindung mit Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention die kollektive Religionsfreiheit verbürgen.

Diesbezüglich gilt es zunächst einmal hervorzuheben, dass sich Menschenrechte als Individualrechte – die also dem Individuum als Individuum zustehen – in ihrem klassischen Verständnis gerade von Kollektivrechten unterscheiden, die von einer Gruppe und nicht von ihren einzelnen Mitgliedern beansprucht werden können. Menschenrechte schützen des-

<http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Opinion/CCPRGeneralCommentNo11.pdf>
(31.01.2019).

¹⁹ Ähnlich auch SPINELLO, Richard A.: *Cyberethics. Morality and Law in Cyberspace*, 4. Auflage. Sudbury: Jones & Bartlett Learning 2011, 48–50; SPINELLO, Richard A.: *Regulating Cyberspace. The Policies and Technologies of Control*. Westport: Greenwood Press 2002, 21–45.

²⁰ So auch BENEDEK, Wolfgang/KETTEMANN, Matthias C.: *Freedom of Expression and the Internet*. Strasbourg: Europarat 2013, 47–48.

²¹ RAWLS, John: *Politischer Liberalismus*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2003, 14.

halb mit dem Recht auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als solche, sondern die Freiheit des Individuums, einen Glauben, Überzeugungen und Weltanschauungen zu teilen, Teil einer Gemeinschaft zu sein und deren Lebensart zu praktizieren, und die Freiheit, dies alles gerade eben nicht zu tun.

Dieser individualrechtliche Charakter der Menschenrechte wird irrtümlicherweise gelegentlich als eine „individualistische Prägung“ der Menschenrechte kritisiert. Die Basis für dieses Missverständnis der Menschenrechte bildet die Nichtberücksichtigung des „sozialen“ Charakters von Recht an sich, das immer Beziehungen zwischen mindestens zwei Parteien regelt (zwischen natürlichen oder fiktiven Personen)²², und die Vernachlässigung des Artikels 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948:

- „1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.“

Artikel 29 verortet das Individuum innerhalb der Gemeinschaft und betont die wichtige Rolle der Gemeinschaft für die Entwicklung des Individuums und die Verantwortung des Individuums innerhalb der bzw. für die Gemeinschaft, auch wenn es sich dabei um ein asymmetrisches Verhältnis zwischen den Menschenrechten und den korrespondierenden Verpflichtungen handelt. „Die Gewährung von Menschenrechten ist nicht von der Erfüllung von Pflichten abhängig, diese Rechte werden durch Fehlverhalten nicht verwirkt. Der Mensch muss sich nicht als würdig für die Gewährung von Menschenrechten erweisen.“²³

Zudem wird bei einem Verständnis der Menschenrechte allein in ihrer individuellen Natur die kollektive Dimension von einzelnen spezifischen Menschenrechten, wie zum Beispiel des Rechts auf Versammlungsfreiheit, und die kollektiven Züge des Minderheitenschutzes übersehen.²⁴ Bei Letzterem geht es vor allem darum, Minderheiten in Gesellschaften vor der

²² Vgl. KOLLER, Peter: *Die Begründung von Rechten*, in: KOLLER, Peter/VARGA, Csaba/WEINBERGER, Ota (Hgg.): *Theoretische Grundlagen der Rechtspolitik. Ungarisch-Österreichisches Symposium der internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie* (= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 54). Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1990, 74–84.

²³ WOLBERT, Werner: *Menschenwürde, Menschenrechte und Theologie*, in: *Salzburger Theologische Zeitschrift* 7 (2003) 2, 161–179, hier 176.

²⁴ Vgl. KÄLIN/KÜNZLI: *Universeller Menschenrechtsschutz*, 132–133.

Unterdrückung durch Mehrheiten zu schützen.²⁵ Dieser Minderheitenschutz achtet auch darauf, dass

„a group may not want to tell its story within the context of what is essentially someone else’s story. There just may be too many confining circumstances of that larger narrative. A minority may want in particular to break out of a context in which the larger normative context is determined essentially by the majority as a dominant social group.“²⁶

Und schließlich sind die Menschenrechte der sogenannten „dritten Generation“ im Rahmen der historischen Differenzierung von drei Generationen von Menschenrechten²⁷ als Kollektivrechte aufgesetzt. Die „dritte Generation“ umfasst Solidaritäts- und Gruppenrechte und ist für die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit bestimmt: zum Beispiel das Recht auf eine gesunde Umwelt, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf Frieden. Ziel dieser Rechte ist es insbesondere, den Minderheiten einen spezifischen rechtlichen Schutz zuzuerkennen.

Menschenrechtlichen Schutz genießen sowohl individualrechtliche als auch kollektivrechtliche Wege, die Angehörigen ethnischer, religiöser, weltanschaulicher oder sprachlicher Minderheiten offenstehen, um sich gegen Unrecht, Ungerechtigkeit und Diskriminierung zu wehren.

„Die Schwäche individualrechtlicher Ansätze des Minderheitenschutzes liegt einerseits in der Tatsache, dass strukturelle Benachteiligungen damit nur schwer erfasst und angegangen werden können, und andererseits in der Unmöglichkeit, gestützt darauf Forderungen von Minderheiten, wie jene nach eigenen Schulen oder Unterricht in der eigenen Sprache, nach minimaler oder anteilmässiger Vertretung in Behörden und politischen Organen (zum Beispiel reservierte Plätze), nach Anerkennung der eigenen Sprache als Amtssprache oder nach dem Gebrauch eigener Bezeichnungen (zum Beispiel Orts- und Strassennamen) und Symbolen (zum Beispiel Flaggen und Wappen) im öffentlichen Raum erfüllen zu können.“²⁸

Auch der Schutz indigener Völker profitiert von der Ergänzung des individualrechtlichen Verständnisses durch einen kollektivrechtlichen Ansatz.

Darüber hinaus erweist sich ebenfalls die Möglichkeit, freiwillig individuelle Rechte zu bündeln, um als Kollektiv die eigenen Rechtsansprüche besser verfolgen zu können – unter damit verbundener freiwilliger Abtre-

²⁵ Vgl. VAN DER VYVER, Johan D.: *The Right to Self-Determination of Religious Communities*, in: WITTE, John Jr./GREEN, Christian M. (Hgg.): *Religion and Human Rights. An Introduction*. Oxford: Oxford University Press 2012, 236–253.

²⁶ McDONALD, Michael: *Should Communities Have Rights? Reflections on liberal individualism*, in: GHANEA, Nazila (Hg.): *Religion and Human Rights. Why Protect Freedom of Religion or Belief and Models for Protection of Freedom of Religion or Belief?* (= *Critical Concepts in Religious Studies* 1). New York: Routledge 2010, 176–201, hier 184.

²⁷ Vgl. VASAK, Karel: *Le droit international des droits de l’homme*, in: *Revue de Droits de l’Homme* 5 (1972) 1, 503–534.

²⁸ KÄLIN/KÜNZLI: *Universeller Menschenrechtsschutz*, 428.

tung eines bestimmten Grades individueller Selbstbestimmung an das Kollektiv – als menschenrechtlich akzeptabel, solange die Freiwilligkeit gewahrt bleibt. Kollektive Selbstbestimmung kann zum einen als eigener Zweck begründet werden. Zum anderen kann gerade kollektive Selbstbestimmung entscheidend zur Förderung individueller Selbstbestimmung beitragen.²⁹

Schließlich ist es denk- und vorstellbar, dass die menschenrechtlich geschützten essentiellen Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz aller Menschen, die der Mensch zum Überleben und zum Leben als Mensch braucht, nicht in einem Verhältnis zum Individuum, sondern in einem Verhältnis zum Kollektiv verstanden und angesehen werden können. Dabei kann diese Beziehung zwischen dem essentiellen Element/Bereich und dem Kollektiv in vielfältigen Formen wahrgenommen werden. Beispielsweise kann ein Dorf, das von Landraub durch einen multinationalen Konzern betroffen ist, dieses Verbrechen als Angriff auf die indigene Fürsorge-Beziehung erfahren, welche die Dorfgemeinschaft als Kollektiv zum entsprechenden Stück Erde pflegt. Das Dorf würde als Kollektiv und beziehungsbasiert argumentieren, um sich gegen den Landraub zu wehren, ohne eigene Besitz- oder Rechtsansprüche auf das Land geltend zu machen. Denn im Verständnis der Dorfgemeinschaft gehört das Land niemandem, sondern es ist nur der Fürsorge der Gemeinschaft anvertraut, um es dann in die sorgenden Hände der nächsten Generation weiterzugeben. Auch wäre keine Rede von der Verletzung individueller Rechtsansprüche auf privates Eigentum, da es sich weder um ein Eigentumsverhältnis überhaupt noch um ein individuelles Eigentumsverhältnis, sondern um eine kollektive Fürsorgebeziehung zu einem Stück Erde handelt. In dieser Situation wäre es angesichts der Bedrohung durch Landraub aus menschenrechtlicher Sicht denkbar, gemeinsam mit der Dorfgemeinschaft in Gesprächen und interkulturellen Mediationsprozessen herauszufinden, ob die Möglichkeit bestehen würde, den Landraub als menschenrechtliches Problem – nämlich als Verletzung des Rechts auf Eigentum – einzuordnen, um sich mit der Sprache des Rechts und den damit verbunden bereits existierenden Institutionen und Mechanismen gegen diese Bedrohung der Dorfgemeinschaft wehren zu können. Dies würde im Bewusstsein geschehen, dass die Dorfgemeinschaft ihr Anliegen eigentlich konzeptionell anders erfassen und begrifflich ohne die Sprache der Menschenrechte formulieren würde, die Sprache der Menschenrechte jedoch trotzdem zur Hilfe nimmt, um dasjenige, was gefährdet ist, optimal zu schützen und damit verbundene Forderungen optimal zum Ausdruck bringen zu können. Ähnlich wie dieser Prozess könnte auch ein zweiter Schritt von einem kollektivrechtlichen hin zu einem individualrechtlichen Verständnis denk- und begründbar verlaufen.

²⁹ Vgl. KYMLICKA, Will: *Liberal Individualism, and Liberal Neutrality*, in: *Ethics* 99 (1989), 883–905.

Beim Schutz indigener Völker kristallisiert sich jedoch auch das Risiko heraus, das sich im Allgemeinen bei Kollektivrechten aus menschenrechtlicher Perspektive „für die Menschenrechte von Angehörigen solcher Völker, die gegen ihren Willen derartigen vormodernen Traditionen unterstehen“³⁰, ergeben kann. Dieser Gefahr des Zwanges wird im Falle des kollektivrechtlichen Schutzes indigener Völker mit dem Verweis auf die Notwendigkeit der jeweils gleichzeitigen Achtung der Menschenrechte begegnet.³¹ Zwangsausübung auf einen Menschen durch ein Kollektiv kann demnach auch kollektivrechtlich nicht legitimiert werden, weil im Zuge einer Zwangsausübung die Menschenrechte eines Individuums verletzt werden würden.

Konzeptionelle Bedenken hinsichtlich eines kollektivrechtlichen Verständnisses von Menschenrechten umfassen darüber hinaus, dass die Rede von „kollektiven“ Menschenrechten begrifflich nicht konsistent ist und deren Anspruch nicht wie bei individuellen Rechten begründet werden kann, da Kollektive als Rechtsträger nur partikular, unter bestimmten einschränkenden Bedingungen, zu rechtfertigen sind. Zudem sind der Schutz und die Förderung von ethnischen Minderheiten zu einem großen Teil in den individuellen Menschenrechten enthalten, wenn Letztere nicht verkürzt verstanden werden. Schließlich kann das Schutzanliegen zum Beispiel im Falle des Minderheitenschutzes auch ohne kollektive Rechte gleich, wenn nicht sogar besser, verfolgt werden.³² Ausgehend von diesen Überlegungen besteht die Möglichkeit, die Menschenrechte in drei Kategorien zu denken: 1. negative Freiheitsrechte und individuelle Schutzrechte (*status negativus*): Abwehrrechte; 2. positive Teilnahmerechte und politische Partizipationsrechte (*status activus*): Gestaltungsrechte; 3. soziale Teilhaberrechte (*status positivus*): Leistungsrechte.³³ Diese Argumentationslinie überzeugt hinsichtlich der begrifflichen Konsistenz und logischen Kohärenz.

Die damit verbundenen konzeptionellen Bedenken können gleichzeitig entkräftet werden, wenn gezeigt werden kann, dass der Schutz aller Menschen in essentiellen, für das Überleben und für das Leben als Menschen notwendigen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz in der Praxis besser gewährleistet werden kann, wenn man den individualrechtlichen Weg durch einen kollektivrechtlichen Weg ergänzt. Individual- und

³⁰ KÄLIN/KÜNZLI: *Universeller Menschenrechtsschutz*, 433.

³¹ Vgl. KÄLIN/KÜNZLI: *Universeller Menschenrechtsschutz*, 433.

³² Vgl. LOHMANN, Georg: „Kollektive“ Menschenrechte zum Schutz ethnischer Minderheiten?, in: RENTSCH, Thomas (Hg.): *Anthropologie, Ethik, Politik. Grundfragen der praktischen Philosophie der Gegenwart*. Dresden: Thelem 2004, 92–108; SANDKÜHLER, Hans Jörg: *Art. Menschenrechte*, in: SANDKÜHLER, Hans Jörg (Hg.): *Enzyklopädie Philosophie*. Hamburg: Felix Meiner 2010, 1530–1553, hier 1543; GRIFFIN, James: *On Human Rights*. Oxford: Oxford University Press 2008, 256–276.

³³ Vgl. LOHMANN, Georg: *Einleitung*, in: GOSEPATH, Stefan/LOHMANN, Georg (Hgg.): *Philosophie der Menschenrechte*, 2. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999, 7–28.

Kollektivrechte können so in ihrer Komplementarität dem Schutz aller Menschen vor Menschenrechtsverletzungen dienen.

3. INDIVIDUELLE RECHTE VOR KOLLEKTIVEN RECHTEN

Klärungsbedarf in Bezug auf Gerechtigkeit ergibt sich eigentlich in diesem Fall erst, wenn versucht wird, kollektivrechtlich eine Verletzung eines individualrechtlichen Anspruchs zu begründen, d.h. wenn beispielsweise die Ausübung der kollektiven Religionsfreiheit zu Verletzung der Menschenrechte eines Individuums führen sollte.³⁴ Diese Möglichkeit ist durchaus denkbar, da die Ausübung kollektivrechtlicher Religionsfreiheit zumindest ein Potential besitzt, innerhalb einer Gemeinschaft ein Individuum bzw. Individuen zu unterdrücken.³⁵ Die Ausübung kollektivrechtlicher Religionsfreiheit kann zu Menschenrechtsverletzungen innerhalb von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften führen – u.a. im Bereich der Nichtdiskriminierung, der Wahlfreiheit hinsichtlich Zugehörigkeit, Mitgliedschaft und Austritt, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Gewaltfreiheit u.a.³⁶ Interne Unterdrückung von Angehörigen und Mitgliedern in Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften existiert und wird zum Beispiel von Michael Walzer sogar als tolerierbar verstanden, solange frei zwischen Zugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft zur Gemeinschaft und dem jeweiligen Gegenteil gewählt werden kann.³⁷ Diese Position wird damit begründet, dass es Gemeinschaften doch möglich sein sollte, interne Regeln festzulegen, dass Menschen nicht zum eigenen Besten oder zur Optimierung ihrer Freiheit gezwungen werden dürfen sowie dass gerade die Vielfalt von internen Regeln einen Beitrag zur religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Pluralität leisten.

Diese Sichtweise würde in anderen Worten bedeuten, dass Menschenrechtsverletzungen in Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu tolerieren wären, solange jeder Mensch frei entscheiden kann, ob er Teil dieser Gemeinschaft sein oder austreten will. Damit wird gleichsam eine Ausnahme für die universelle Geltung der Menschenrechte postuliert, was

³⁴ Vgl. GHANEA, Nazila: *Religion, Equality, and Non-Discrimination*, in: WITTE, John Jr./GREEN, Christian (Hgg.): *Religion and Human Rights. An Introduction*. Oxford: Oxford University Press 2012, 204–217.

³⁵ Vgl. HABERMAS, Jürgen: *Kulturelle Gleichbehandlung und die Grenzen des postmodernen Liberalismus*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 51 (2003), 267–394, hier 388.

³⁶ Vgl. DE JONG, Dennis: *Freedom of Religion and Belief in the Light of Recent Challenges: Needs, Clashes and Solutions*, in: GHANEA-HERCOK, Nazila/STEPHENS, Alan/WALDEN, Raphael (Hgg.): *Does God Believe in Human Rights? Essays on Religion and Human Rights (= Studies in Religion, Secular Beliefs, and Human Rights 5)*. Leiden: Brill 2007, 181–205, hier 187–194.

³⁷ Vgl. WALZER, Michael: *On Toleration*. New Haven: Yale University Press 1997, 62; ähnlich auch TAYLOR, Charles: *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1993, 52.

sich – erstens – nicht mit der Universalität der Menschenrechte vereinbaren lässt.

Gegen die Position Walzers spricht zweitens, dass, falls Menschenrechten als universelle Normen ihre Geltung abgesprochen wird – was mit Walzers Position der Fall wäre –, auch eine universelle Wertschätzung von Kollektiven mit Ausnahmen und somit nicht als absolut verpflichtend verstanden werden kann. So könnte eine Ausnahme der universellen Wertschätzung von Kollektiven dann lauten, Kollektive nur solange zu respektieren, wie sie die Menschenrechte achten, schützen, umsetzen und realisieren.

Drittens kann gegen die Position Walzers aufgeführt werden, dass bei einer Theorie und Praxis, wie er sie beschreibt bzw. mit der er argumentiert, sich deren moralische Qualität oder Normativität nicht schlichtweg aus ihrer Existenz ergibt bzw. ableiten lässt.

Schließlich kann viertens das Argument, dass es keine universellen Prinzipien gibt, weil es nun einmal Unterschiede zwischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gibt, nicht überzeugen. Denn gerade den Menschenrechten gelingt es durch den von ihnen ausgeübten Schutz aller Menschen in für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften relevanten essentiellen Bereichen und Elementen der menschlichen Existenz, diese Vielfalt der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu ermöglichen. Die Menschenrechte weisen in diesem Sinne einen konstituierenden Charakter für die Diversität der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf.³⁸

Aufgrund dieser Gegenargumente bzw. aus diesen Gründen gibt es keinen kollektivrechtlichen Anspruch darauf, als Kollektiv einfach so zu sein und so zu handeln, wie man es will bzw. es für gut und richtig hält, wenn dieses Sein und Handeln Menschenrechtsverletzungen beinhaltet.

Eine menschenrechtsverletzende Ausübung der kollektiven Religionsfreiheit ist außerdem auch deswegen moralisch illegitim, weil kollektive Rechte in ihrer Legitimität davon abhängen, dass sie den Interessen von Individuen dienen.³⁹ Gleichzeitig erweist sich eine menschenrechtsverletzende Ausübung der kollektiven Religionsfreiheit aus menschenrechtlicher Sicht als inakzeptabel, weil der Vorrang bei den Menschenrechten aller Menschen als individuelle Trägerinnen und Träger von Menschenrechten liegt, da die „kollektive Religionsfreiheit [...] nur eine Form der individuellen Religionsfreiheit (ist), denn sie ist nichts anderes als das Recht des Einzelnen, seine Religion nicht nur allein, sondern auch gemeinsam

³⁸ Ähnlich FRAENKEL, Carlos: *Mit Platon in Palästina. Vom Nutzen der Philosophie in einer zerrissenen Welt*. München: Carl Hanser Verlag 2016, 192.

³⁹ Vgl. RAZ, Joseph: *The Morality of Freedom*. Oxford: Clarendon House 1986, 208–209.

mit anderen auszuüben“⁴⁰. Kollektive Religionsfreiheit stellt immer eine Ableitung der individuellen Religionsfreiheit dar⁴¹ und wird „nicht zum Recht einer Gruppe als solcher, sondern bleibt das Recht der einzelnen, das seinen Individualcharakter auch dann nicht verliert, wenn es im Einzelfall gebündelt wird“⁴². Dies liegt auch darin begründet, dass kollektive Rechte folgende Bedingungen für ihre Existenz erfüllen müssen:

„First, it exists because an aspect of the interest of human beings justifies holding some person(s) to be subject to a duty. Second, the interests in question are the interests of individuals as members of a group in a public good and the right is a right to that public good because it serves their interests as member of the group. Thirdly, the interest of no single member of that group in that public good is sufficient by itself to justify holding another person to be subject to duty.“⁴³

Selbst wenn sich Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf sogenanntes „göttliches Recht“ und den Schutz durch kollektive Religionsfreiheit berufen, muss der Staat gegen Menschenrechtsverletzungen vorgehen, weil die kollektive Religionsfreiheit angesichts von Verletzungen der Menschenrechte nicht zu beachten ist,⁴⁴ da „der Einzelne seine Religionsfreiheit nicht an der Kirchentür abgibt.“⁴⁵ Unter anderem darauf scheint auch die hilfreiche Unterscheidung von John Rawls zwischen „rationalen“ und „irrationalen“ Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften abzielen, der als Kriterien die Zustimmung zu religiösen Wahrheiten unter Zwang und die Ausübung von militant erzeugtem moralischem Druck zugrunde legt; laut Rawls macht der Ausschluss des Vorhandenseins dieser Kriterien eine rationale Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft aus.⁴⁶

Die Idee einer kollektiven Religionsfreiheit muss sich darüber hinaus die kritischen Rückfragen gefallen lassen,

- wie eine kollektive Position gefunden werden kann, die dann für sich die kollektive Religionsfreiheit in Anspruch nimmt,
- wie und mit welcher Legitimität der Erste-Person-Plural-Standpunkt des Kollektivs eingenommen wird,
- wie das Selbst-Verhältnis zwischen den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Ganzen und dem Erste-Person-Plural-Standpunkt des Kollektivs definiert wird angesichts von Pluralität, Hetero-

⁴⁰ KÖCK, Franz Heribert: *Die Grundrechte im Spannungsfeld von Kirche und Staat – unterbelichtete Aspekte des Problems*, in: HÄRING, Stefan (Hg.): *In mandatis meditari*. FS Hans Paarhammer. Berlin: Duncker & Humblot 2012, 1035–1054, hier 1039.

⁴¹ Vgl. KÖCK: *Die Grundrechte im Spannungsfeld*, 1039.

⁴² KÖCK: *Die Grundrechte im Spannungsfeld*, 1040.

⁴³ RAZ: *The Morality of Freedom*, 208.

⁴⁴ Vgl. KÖCK: *Die Grundrechte im Spannungsfeld*, 1043.

⁴⁵ KÖCK: *Die Grundrechte im Spannungsfeld*, 1047.

⁴⁶ Vgl. RAWLS, John: *Political Liberalism*. New York: Columbia University Press 1993, 132–

genität, Diversität und Dynamik innerhalb von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Es wäre natürlich für die Beschäftigung mit kollektiver Religionsfreiheit schön und hilfreich, einen „point of view of the Universe“⁴⁷ zu haben, von dem aus die verschiedenen Kollektivverständnisse von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften beurteilt werden könnten. Von der Existenz eines solchen Punktes kann wohl schwer ausgegangen werden. Daher ist der Perspektivenübernahme des Individuums der Vorzug zu geben, denn bei einem Kollektiv bleibt die Identifizierung des Standpunkts unterdefiniert, und damit verbunden können auch die Fragen, wessen Rechte, wessen Freiheiten und wessen Interessen innerhalb eines Kollektivs eigentlich genau kollektivrechtlich vertreten werden, nur unzureichend beantwortet werden.

Des Weiteren gilt es anzumerken, dass sich damit verbunden auch das Problem der Partizipation an Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozessen stellt. Selbst wenn die Partizipation an Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozessen in einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft demokratisch gestaltet sein sollte, bleiben die Menschenrechte wegen ihrer begründeten universellen Geltung – innerhalb wie außerhalb von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – Rahmenbedingungen, Referenzrahmen und Grenzen auch dieser demokratischen Entscheide. Sie können deshalb durch diese demokratischen Entscheide in Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht aufgehoben werden.

Daneben wird der Ansatz kollektiver Religionsfreiheit grundsätzlich durch die Überlegung erschüttert, dass es nicht Aufgabe des Staates ist, eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in ihrer Existenz so weitgehend und umfassend zu schützen, dass der Staat sie erhalten würde, selbst wenn all ihre Mitglieder austreten bzw. wenn sie keine Anhängerinnen und Anhänger mehr finden würde. Von diesem extremen Pol her gedacht wird gleichzeitig deutlich, dass sehr wohl das Wohlergehen und der Erfolg einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft von der Gestaltung des Umfeldes durch den Staat abhängig sein kann, auch wenn die Folgen und Konsequenzen dieser staatlichen Gestaltung nicht immer vorhersehbar sind oder sogar diesbezügliche staatliche Interventionen das Gegenteil des damit Erstrebten bewirken können.

Schließlich besitzt kollektive Religionsfreiheit das Potential, rechtlichen Pluralismus oder globalen rechtlichen Pluralismus zu fördern. Denn Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften können sich hinsichtlich ihrer Rechtsvorstellungen und ihres Rechtssystems auf den Schutz ihrer Religionsfreiheit beziehen, was zu rechtlichem Pluralismus oder globalem rechtlichen Pluralismus beiträgt. Rechtlichem Pluralismus und globalem

⁴⁷ SIDGWICK, Henry: *The Method of Ethics*. London: Macmillan 1907, 382.

rechtlichen Pluralismus gelingt es, die plurale Art des Rechts besser abzubilden und das komplexe Zusammenspiel zwischen überlappenden Rechtsverständnissen und Rechtssystemen staatlicher und nichtstaatlicher Natur zu erschließen.⁴⁸ Gleichzeitig anerkennt der rechtliche und globale rechtliche Pluralismus mehrheitlich die Bedeutung des Staates hinsichtlich der Normdurchsetzung. „Recognizing non-state lawmaking as important does not in and of itself mean that all sources of law are equally powerful or influential.“⁴⁹ Darüber hinaus kann die Durchsetzung der Menschenrechte von rechtlichem Pluralismus und globalem rechtlichen Pluralismus profitieren, wie zum Beispiel der Fall des ehemaligen chilenischen Diktators Augusto Pinochet zeigt.⁵⁰ Aufgrund des vorliegenden Pluralismus – u.a. dank der Tatsache, dass sich das damalige chilenische vom spanischen Rechtssystem unterschied – kam es zumindest zu Prozessen gegen Pinochet vor einem Gericht in Spanien, was weiteres rechtliches Vorgehen gegen Pinochet auslöste. Angesichts der Tatsache, dass rechtlicher Pluralismus jedoch auch Menschenrechtsverletzungen bzw. die Duldung von Menschenrechtsverletzungen umfassen kann, gilt es, hier unter Bezugnahme auf die Menschenrechte eine Grenze für rechtlichen Pluralismus und globalen rechtlichen Pluralismus zu ziehen und hinsichtlich von Gerechtigkeit festzuhalten: Die Perspektive des Individuums als Trägerin bzw. Träger von Menschenrechten oder als potentiell bzw. reales Opfer von Menschenrechtsverletzungen spricht angesichts von Verletzungen ihrer bzw. seiner Menschenrechte eine klare Sprache in Bezug auf rechtlichen Pluralismus und globalen rechtlichen Pluralismus, wenn diese Menschenrechtsverletzungen zulassen, nicht vorbeugen, vernachlässigen oder nicht als solche definieren: Es handelt sich dabei um Ungerechtigkeit.

⁴⁸ Vgl. BERMAN, Paul Schiff: *Non-State Lawmaking through the Lens of Global Legal Pluralism*, in: HELFAND, Michael A. (Hg.): *Negotiating State and Non-State Law. The Challenge of Global and Legal Pluralism*, *ASIL Studies in International Legal Theory*. New York: Cambridge University Press 2015, 15–40.

⁴⁹ BERMAN: *Non-State Lawmaking*, 16.

⁵⁰ Vgl. BERMAN: *Non-State Lawmaking*, 20–21.

Zusammenfassung

Das Menschenrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit schützt direkt jeden Menschen in der Freiheit der Gedanken, des Gewissens, der Religion, die Nichtdiskriminierung aufgrund des Glaubens und der Religion, in der Freiheit, keiner Religion anzugehören, sowie in der öffentlichen Praxis des Glaubens und der Religion. Indirekten Schutz genießen so auch die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Die Menschenrechte können auch kollektiv verstanden werden, um die Realisierung eines individuellen Menschenrechtsanspruchs zu verbessern. Kollektiv verstandene Menschenrechte stehen also immer im Dienste der besseren Durchsetzung individueller Menschenrechtsansprüche.

Abstract

The human right to freedom of thought, conscience and religion protects every human in his or her freedom of thought, of conscience, of religion, of non-discrimination on the basis of faith and religion, of not being part of a religious and worldview-based community, and of public practice of faith and religion. Religious and worldview-based communities enjoy the indirect protection of this right. Human rights can be understood collectively in order to improve the realization of an individual human right. Therefore, human rights understood collectively always serve the better implementation of the claims of individual human rights.

